

## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 23. November 1987 in der Änderungsfassung vom 12. Dezember 2012

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.08.2017 auf Grund des § 132 Baugesetzbuches (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 153) in den jeweils aktuell gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel 1

#### § 5 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Für die Geschossflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife im Sinne des § 33 BauGB.
- (4) Im Falle des § 34 BauGB ist bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche abzustellen. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird auf das in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsmaß abgestellt. In Industriegebieten ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
- (5) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.  
Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossfläche nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossflächen folgende Geschossflächenzahlen:

a) Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
b) Kleinsiedlungsgebiete(Ws)	0,5
c) Reine Wohngebiete(WR) Allgemeine Wohngebiete(WA) Mischgebiete(MI) Ferienhausgebiete Dorfgebiete(MD) bei	
einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2

- |   |     |
|---|-----|
| d) Kerngebiete(MK) Gewerbegebiete(GE)   |     |
| Sonstige Sondergebiete(SO) bei  |     |
| einem zulässigen Vollgeschoss   | 1,0 |
| zwei zulässigen Vollgeschossen  | 1,6 |
| drei zulässigen Vollgeschossen  | 2,0 |
| vier und fünf zulässigen Vollgeschossen   | 2,2 |
| sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen  | 2,4 |
| <br>  |     |
| e) Industriegebiete(GI) Baumassenzahl   | 9,0 |
| <br>  |     |
| f) Bei Gebäuden mit außergewöhnlichen Geschossflächen gelten je angefangene 3,50 m Traufhöhe als zulässiges Vollgeschoss. Bei Kirchen ist von zwei Vollgeschossen auszugehen. Separate Garagen- und Stellplatzgrundgrundstücke werden mit einer Geschossfläche von 0,5 angesetzt. |     |
- (6) Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschossfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach dem Absatz 5 ermittelte, so ist die tatsächliche Geschossfläche zu Grunde zu legen.
- (7) Umfasst bei einer abzurechnenden Maßnahme der Kreis der heranzuziehenden Grundstücke sowohl Grundstücke mit einer reinen Wohnnutzung als auch solche mit einer Wohn- und Gewerbenutzung, so ist für die Grundstücke mit gemischter Nutzung die nächst höhere zulässige Geschossflächenzahl nach dem Absatz 5 maßgebend.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem 15.09.2017 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 30.08.2017  
Stadtverwaltung



*C. Glogger*  
Christoph Glogger  
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.


Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 30.08.2017  
Stadtverwaltung



  
Christoph Glogger  
Bürgermeister